

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Rat	
84/C 341/01	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1984 auf dem Gebiet der Sicherheit im Straßenverkehr.....	1
	Kommission	
84/C 341/02	ECU.....	2
84/C 341/03	Staatliche Beihilfen (Artikel 92 bis 94 EWG-Vertrag) — Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten betreffend eine Regelung staatlicher Beihilfen für die Kirschenerzeuger in Griechenland	3
84/C 341/04	Mitteilung betreffend die innergemeinschaftliche Überwachung	3
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
84/C 341/05	Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	4
84/C 341/06	Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	5
84/C 341/07	Änderungen des Entwurfs einer Richtlinie des Rates über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Europäisches Parlament	
84/C 341/08	Mitteilung über die Veröffentlichung von zwei Stellenausschreibungen (Hauptübersetzer spanischer und portugiesischer Sprache)	7
	Kommission	
84/C 341/09	Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Birnen	8
84/C 341/10	Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Äpfeln	8

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLISSUNG

des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

vom 19. Dezember 1984

auf dem Gebiet der Sicherheit im Straßenverkehr

(84/C 341/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europäische Parlament hat am 13. März 1984 eine Entschließung über die Annahme eines Programms mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Förderung der Sicherheit im Straßenverkehr verabschiedet ⁽⁴⁾.

Die Zunahme des Straßenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft muß mit einer Verschärfung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr einhergehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 95 vom 6. 4. 1984, S. 2.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 24. Mai 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 24. Mai 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 104 vom 27. 4. 1984, S. 38.

Die Verkehrsunfälle innerhalb der Gemeinschaft fordern alljährlich rund fünfzigtausend Tote und mehr als eineinhalb Millionen Verletzte.

Es empfiehlt sich, in den Bereichen, für die die Gemeinschaft zuständig ist, auf Gemeinschaftsebene tätig zu werden, um unter Vermeidung einer Überschneidung mit den derzeitigen Arbeiten auf internationaler Ebene (ECE/UNO, EKVM, OECD usw.) wie auch auf nationaler und lokaler Ebene der Sicherheit im Straßenverkehr höhere Priorität einzuräumen —

— *bestätigen* die Bedeutung der Sicherheit im Straßenverkehr und befürworten die Initiative der Kommission, die als Ergänzung zu den nationalen oder internationalen Maßnahmen ergriffen wird;

— *bestätigen* die Notwendigkeit, Gemeinschaftsmaßnahmen auf diesem Gebiet vorzusehen;

— *fordern* die Kommission in diesem Zusammenhang auf, dem Rat Vorschläge zu unterbreiten;

— *nehmen* davon *Kenntnis*, daß in dem Vorschlag der Kommission konkrete Aktions- und Forschungsbereiche aufgeführt sind;

— *verpflichten sich*, so vorzugehen, daß Vorschläge auf dem Gebiet der Sicherheit im Straßenverkehr rasch angenommen werden können;

— *kommen überein*, daß das Jahr 1986 zum Jahr der Straßenverkehrssicherheit erklärt wird.

KOMMISSION

ECU (*)

20. Dezember 1984

(84/C 341/02)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	44,6995	US-Dollar	0,716970
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	44,8680	Schweizer Franken	1,83759
Deutsche Mark	2,22777	Spanische Peseta	123,211
Hollandischer Gulden	2,51585	Schwedische Krone	6,38067
Pfund Sterling	0,614159	Norwegische Krone	6,46492
Danische Krone	7,97987	Kanadischer Dollar	0,946902
Franzosischer Franken	6,82233	Portugiesischer Escudo	120,092
Italienische Lira	1370,85	osterreichischer Schilling	15,6515
Irishes Pfund	0,713758	Finnmark	4,64596
Griechische Drachme	91,1269	Japanischer Yen	177,665
		Australischer Dollar	0,861743
		Neuseelandischer Dollar	1,49556

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

STAATLICHE BEIHILFEN

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten betreffend eine Regelung staatlicher Beihilfen für die Kirschen-erzeuger in Griechenland

(84/C 341/03)

1. Die betreffende Beihilfemaßnahme wird in Form eines Betrages gewährt, der 25 % des durchschnittlichen Kilopreises der 1983 in den Nomi Imathia, Arkadia, Larrissa, Pieria, Magnisia und Rethymno in Griechenland geernteten Kirschen entspricht.
2. Die Kommission hat das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags bezüglich dieser Beihilfemaßnahme eingeleitet.
3. Die Kommission erinnert an die Suspensionswirkung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags und unterstreicht, daß jede vor der abschließenden Entscheidung im Rahmen des genannten Verfahrens gewährte Beihilfe unter eine Wiedereinzugsforderung fallen kann.
4. Im Rahmen dieses Verfahrens und gemäß Artikel 93 Absatz 2 erster Satz des Vertrages fordert die Kommission hiermit die anderen Beteiligten als die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, sich zu der betreffenden Beihilfemaßnahme binnen eines Monats ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Mitteilung zu äußern. Die Äußerungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Mitteilung betreffend die innergemeinschaftliche Überwachung

(84/C 341/04)

Mit Entscheidung vom 18. Dezember 1984 hat die Kommission das Vereinigte Königreich ermächtigt, für Einfuhren von Bananen, Tarifposition des Gemeinsamen Zolltarifs 08.01 B mit Ursprung in bestimmten dritten Ländern, die sich in der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden und Gegenstand von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags werden könnten, eine gemeinschaftliche Überwachung einzuführen.

Der volle Wortlaut der Entscheidung wird in Kürze veröffentlicht.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

KOM(84) 620 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. Dezember 1984)

(84/C 341/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages zur
Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 ⁽²⁾, kann eine Erstattung bei der Erzeugung für Getreide- und Kartoffelstärke, Grob- und Feingrieß von Mais, die zur Bier- und Glukoseherstellung verwendet werden, und für zur Brotherstellung bestimmtes Quellmehl gewährt werden, damit der Industrie Grunderzeugnisse zu einem geringeren Preis als dem zur Verfügung stehen, der sich aus der Anwendung der Abschöpfungsregelung und der gemeinsamen Preise ergäbe.

Die geltende Regelung der Erzeugungserstattungen ist den bei der Getreide- und Kartoffelstärkeherstellung eingetretenen Entwicklungen erfahrungsgemäß nicht mehr angepaßt. Eine Erzeugungserstattung sollte nur für Stärke gewährt werden, die zur Herstellung von Waren bestimmt ist, in deren Fall sich die Einfuhrregelung nicht auf darin enthaltene, einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegende land-

wirtschaftliche Erzeugnisse erstreckt. Der Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sollte deshalb geändert werden.

Um der besonderen Lage des Stärkesektors Rechnung zu tragen, ist überdies ein Verfahren vorzusehen, mit dem es der Gemeinschaft möglich ist, alle in diesem Sektor für notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

- (1) Eine Erstattung bei der Erzeugung kann für Stärke von Mais, Weichweizen und Kartoffeln gewährt werden, die zur Herstellung bestimmter Waren verwendet wird.
- (2) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Durchführung dieses Artikels.
- (3) Erweist es sich aufgrund der Lage des Kartoffelstärkemarktes als notwendig, so legt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die anzuwendenden Maßnahmen fest.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis**

KOM(84) 620 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. Dezember 1984)

(84/C 341/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages zur
Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1018/84 ⁽²⁾, kann eine Erstattung bei der
Erzeugung von Reisbruch gewährt werden, der zur
Stärke- und Bierherstellung verwendet wird, damit
der Industrie diese Grunderzeugnisse zu einem gerin-
geren Preis als dem zur Verfügung stehen, der sich
aus der Anwendung der Abschöpfungsregelung und
der gemeinsamen Preise ergäbe.

Die geltende Regelung der Erzeugungserstattungen
ist den bei der Getreidestärkeherstellung eingetrete-
nen Entwicklungen erfahrungsgemäß nicht mehr an-
gepaßt. Eine Erzeugungserstattung sollte nur für

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

Reisstärke gewährt werden, die zur Herstellung von
Waren bestimmt ist, in deren Fall sich die Einfuhr-
regelung nicht auf darin enthaltene, einer gemein-
samen Marktorganisation unterliegende landwirt-
schaftliche Erzeugnisse erstreckt. Der Artikel 9 der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 sollte deshalb geän-
dert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Eine Erstattung bei der Erzeugung kann für
Stärke von Reis gewährt werden, die zur Herstel-
lung bestimmter Waren verwendet wird.

(2) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommis-
sion mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln
für die Durchführung dieses Artikels.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Ge-
meinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich
und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Änderungen des Entwurfs einer Richtlinie des Rates über Luftqualitätsnormen für Stick-
stoffdioxid ⁽¹⁾**

KOM(84) 699 endg.

*(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt
am 4. Dezember 1984)*

(84/C 341/07)

URSPRÜNGLICHER TEXT ⁽²⁾

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 1

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Festlegung

1. eines Grenzwerts (Anhang I) für Stickstoffdioxid
in der Atmosphäre, sowie die Festlegung der
Anwendungsbedingungen mit dem Ziel
 - den Schutz der Gesundheit des Menschen zu
verbessern
 - einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 258 vom 27. 9. 1983, S. 3.

⁽²⁾ KOM(83) 498 endg.

Artikel 1

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Festlegung

1. eines Grenzwerts (Anhang I) für Stickstoffdioxid
in der Atmosphäre, sowie die Festlegung der
Anwendungsbedingungen mit dem Ziel
 - den Schutz der Gesundheit des Menschen zu
verbessern
 - einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten
und Schäden an Material zu verhindern.

Artikel 3

(2) Besteht *aufgrund besonderer Umstände* die Gefahr, von Stickstoffdioxid in der Atmosphäre trotz der getroffenen Maßnahmen über den [1. April 1986] hinaus in bestimmten festgelegten Gebieten den in Anhang I aufgeführten Grenzwert überschreiten, so teilt der betreffende Mitgliedstaat dies der Kommission vor dem [1. Oktober 1985] mit.

Gleichzeitig übermittelt ...
(unverändert)

Artikel 4

(1) Der betreffende Mitgliedstaat setzt für Gebiete, bei denen er der Auffassung ist, daß ein voraussichtlicher Anstieg der Verschmutzung durch Stickstoffdioxid infolge neuer Entwicklungen — insbesondere städtebaulicher oder industrieller Art — begrenzt oder verhütet werden muß, Werte fest, die unter dem Grenzwert des Anhangs I liegen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Werte, Fristen und Zeitpläne, die sie für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebiete festgesetzt haben, sowie die von ihnen gegebenenfalls getroffenen geeigneten Maßnahmen mit.

Artikel 6

(1) Vom [1. April 1986] an unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission spätestens sechs Monate nach Ablauf des jährlichen Bezugszeitraums (31. März) über die Fälle, in denen der Grenzwert des Anhangs I überschritten wurde, sowie über die festgestellten Konzentrationen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner *auf deren Wunsch* Angaben über die Konzentrationen von Stickstoffdioxid in den von ihnen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 gegebenenfalls bezeichneten Gebieten.

ANHANG I

(*) Damit die Berechnungsgültigkeit des 98-Prozent-Wertes anerkannt wird, müssen 60 % der möglichen Werte, usw.

(unverändert)

Artikel 3

(2) Besteht die Gefahr, daß die **Konzentrationen** von Stickstoffdioxid in der Atmosphäre trotz der getroffenen Maßnahmen über den [1. April 1986] hinaus in bestimmten festgelegten Gebieten den in Anhang I aufgeführten Grenzwert überschreiten, so teilt der betreffende Mitgliedstaat dies der Kommission vor dem [1. Oktober 1985] mit.

Gleichzeitig übermittelt ...
(unverändert)

Artikel 4

(1) Der betreffende Mitgliedstaat setzt für Gebiete, bei denen er der Auffassung ist, daß ein voraussichtlicher Anstieg der Verschmutzung durch Stickstoffdioxid infolge neuer Entwicklungen — insbesondere städtebaulicher oder industrieller Art — begrenzt oder verhütet werden muß, Werte fest, die unter dem Grenzwert des Anhangs I liegen. **Wenn die Belastung unter dem Grenzwert des Anhangs I liegt, ist die bestehende Belastung als örtlicher Grenzwert festzusetzen, der durch keine Maßnahmen überschritten werden darf.**

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Werte, Fristen und Zeitpläne, die sie für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebiete festgesetzt haben, sowie die von ihnen gegebenenfalls getroffenen geeigneten Maßnahmen mit **und veröffentlichen diese.**

Artikel 6

(1) Vom [1. April 1986] an unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission spätestens sechs Monate nach Ablauf des jährlichen Bezugszeitraums (**31. Dezember**) über die Fälle, in denen der Grenzwert des Anhangs I überschritten wurde, sowie über die festgestellten Konzentrationen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner Angaben über die Konzentration von Stickstoffdioxid in den von ihnen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 gegebenenfalls bezeichneten Gebieten.

ANHANG I

(*) Damit die Berechnungsgültigkeit des 98-Prozent-Wertes anerkannt wird, müssen 80 % der möglichen Werte, usw.

(unverändert)

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Mitteilung über die Veröffentlichung von zwei Stellenausschreibungen

(84/C 341/08)

Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments veröffentlicht die beiden nachstehenden Stellenausschreibungen:

- Nr. PE/26/S — 1 Hauptübersetzer spanischer Sprache,
- Nr. PE/27/S — 1 Hauptübersetzer portugiesischer Sprache.

Die Texte der Stellenausschreibungen (in spanischer und portugiesischer Sprache) sowie die Bewerbungsfragebögen sind beim Europäischen Parlament, Dienststelle Personaleinstellung, L-2929 Luxemburg, erhältlich.

Die Frist für die Einreichung der Bewerbungen läuft am 18. Februar 1985 ab.

KOMMISSION

Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Birnen

(84/C 341/09)

Die Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA), Via Palestro 81 (Telefon 4 95 92 61 — Telex 61 30 03), Rom, hat eine Dauerausschreibung eröffnet im Sinne von Verordnung (EWG) Nr. 1562/70 (ABl. Nr. L 169 vom 1. 8. 1970, S. 67) über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Birnen.

Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Äpfeln

(84/C 341/10)

Die Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA), Via Palestro 81 (Telefon 4 95 92 61 — Telex 61 30 03), Rom, hat eine Dauerausschreibung eröffnet im Sinne von Verordnung (EWG) Nr. 1562/70 (ABl. Nr. L 169 vom 1. 8. 1970, S. 67) über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Äpfeln.

HINWEIS

Die Register des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* werden seit dem 1. Januar 1984 auf der Basis des EUROVOC-Thesaurus indexiert.

Der EUROVOC-Thesaurus ist ein Verzeichnis von genormten Termini, ein kontrolliertes Vokabular, das die einzelnen Bereiche der Gemeinschaftssprache abdeckt.

Interessierte Leser können die als Anhänge des Registers zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erscheinenden EUROVOC-Thesauri (alphabetisch und thematisch) beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften — Verkauf — L-2985 Luxemburg, bestellen.

Für Abonnenten des *Amtsblatts* ist der Bezug auf Anfrage kostenlos.